



# **Geschäftsordnung der Bau- und Planungskommission (GO BPK)**

Vom 18.08.2020

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten sinngemäss für die weibliche Form.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes (GS Nr. 180) vom 28.05.1970 und Artikel 36.2 des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002, folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Zweck**

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Bau- und Planungskommission (BPK).

## **§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung**

- <sup>1</sup> Die BPK ist ein vom Gemeinderat gewähltes Kollegialgremium von maximal 7 Mitgliedern und besteht aus
  - a. dem/den für die Ressorts Planung, Hochbau, Tiefbau und Gemeindewerke zuständigen Gemeinderatsmitglied/-mitgliedern
  - b. der Leitung der Bauverwaltung
  - c. mindestens einer in Duggingen stimm- und wahlberechtigten Vertretung aus der Einwohnerschaft
- <sup>2</sup> Auf Antrag des/der zuständigen Gemeinderatsmitglieds/-mitglieder können weitere Personen, auch wenn sie nicht in Duggingen stimm- und wahlberechtigt sind, in die Kommission gewählt werden.
- <sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt ein Präsidium.

## **§ 3 Aufgaben**

Die BPK ist ausschliesslich im Auftrag des Gesamtgemeinderats oder des/der zuständigen Ressortvorstehers/-vorsteher insbesondere in folgenden Themen beratend tätig:

- a. Erlass oder Revisionen der kommunalen Vorschriften, welche den Bau- und Raumplanungsbereich sowie die Gemeindewerke betreffen
- b. Bauprojekte der Einwohnergemeinde
- c. Stellungnahmen zu kantonalen Vernehmlassungsverfahren bei Vorlagen im Bau- und Raumplanungsbereich sowie im Bereich der öffentlichen Werke

## **§ 4 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Aufträge an die BPK werden in geeigneter Form ans Präsidium gerichtet.
- <sup>2</sup> Das Präsidium der BPK sorgt mit Unterstützung der Leitung der Bauverwaltung für die Festlegung der Sitzungstermine und den Versand der Einladungen sowie Traktandenlisten.
- <sup>3</sup> Die Leitung der Bauverwaltung ist verantwortlich für die Protokollführung an den Sitzungen.
- <sup>4</sup> Die BPK gibt ihre Empfehlungen und Anträge an den Gemeinderat schriftlich ab, gegebenenfalls durch das Sitzungsprotokoll oder Auszügen daraus.

- <sup>5</sup> Der Ausschuss zur Baugesuchsprüfung gemäss Artikel 36.2 des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002 besteht aus dem für den Hochbau zuständigen Gemeinderatsmitglied und der Leitung der Bauverwaltung.
- <sup>6</sup> Einsprachen zu Baugesuchen werden aus zeitlichen Gründen, gestützt auf den Prüfungsbericht des Ausschusses, mittels Präsidialentscheid des Gemeindepräsidenten erhoben.
- <sup>7</sup> Das Präsidium BPK wird von der Leitung der Bauverwaltung summarisch monatlich über die Prüfungsergebnisse und die Einsprachegründe sowie in gravierenden Einzelfällen detailliert informiert.

## **§ 5 Kompetenzen**

Das Präsidium der BPK kann die Leitung der Bauverwaltung mit der Vorbereitung sowie Bereitstellung von Unterlagen in geeigneter Form für die Sitzungen beauftragen.

## **§ 6 Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich nach dem Behördenreglement und der zugehörigen Verordnung der Gemeinde Duggingen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung des Pflichtenheftes vom 14.03.2006 am 01.09.2020 in Kraft

### **Einwohnergemeinde Duggingen**

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter

Christian Friedli